

Jugendordnung

des

**Kreishandballverbandes
Flensburg e. V.**

im

Handballverband Schleswig – Holstein e. V.

Stand: Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	Seite
	§ 1 Grundsätze	3
II	Organisation	
	§ 2 Gliederung	4
	§ 3 Kreisjugendtag (KJT)	4
	§ 4 Jugendausschuss (JA)	5
III	Gliederung der Jugendarbeit	
	§ 5 Aufgaben des JA und der Mitglieder des Jugendausschusses	6
IV	Finanzverwaltung	
	§ 6 Jugendhaushalt	7
V	Spielbetrieb	
	§ 7 Vorzeitige Bestimmung eines Siegers	7
VI	Sonstiges	
	§ 8 Rückgriff auf die Satzung des KHV FL	8

Hinweis:

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des Kreishandballverbandes Flensburg e. V. (KHV FL), ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden.

Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Bei der Bezeichnung „Mitglieder“ sind die Mitglieder gem. § 6 der Satzung des KHV FL, mit dem Begriff „Verein“ ist auch eine Spielgemeinschaft gemeint.

I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

1. Die Handballjugend des KHV FL im Handballverband Schleswig – Holstein e.V. (HVSH) ist die Gemeinschaft aller Jungen und Mädchen, die in den Vereinen des KHV FL organisiert sind sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
2. Der KHV FL ist mit seiner Jugend Mitglied der Sportjugend des Sportverbandes Flensburg und des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg.
3. Die Jugend des KHV FL will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben.
4. Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.
5. In Zusammenarbeit mit der Sportjugend des Sportverbandes Flensburg und des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg sowie anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiter entwickelt, die Jugendarbeit der Vereine unterstützt und koordiniert sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden.
6. Die Jugend des KHV FL bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
7. Die Jugend des KHV FL führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des KHV FL selbständig.
8. Die Jugend des KHV FL ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Jugend des KHV FL ist gegen Drogenmissbrauch und gegen Doping sowie für Kontrollen gemäß dem Antidoping-Reglement.

II Organisation

§ 2 Gliederungen

Die Gliederungen der Jugend des KHV FL sind:

- a) der Kreisjugendtag (KJT)
- b) der Jugendausschuss (JA)

§ 3 Kreisjugendtag (KJT)

1. Der KJT findet jeweils vor dem Verbandstag des KHV FL statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag des KHV FL liegen und ist vom JA 6 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
2. Anträge an den KJT müssen 4 Wochen vor dem KJT dem Vorsitzenden des JA vorliegen.
3. Die schriftliche Einberufung durch den Vorsitzenden des JA, die Tagesordnung, die Berichte der Mitglieder des JA (bis auf den Bericht des Vors. des JA, der mündlich erfolgen kann), der Haushaltsplan und die Anträge müssen den Mitgliedern des KJT 3 Wochen vor dem KJT vorliegen.
4. Der KJT ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
5. Der Vorsitzende des JA leitet den KJT.
6. Stimmberechtigte Mitglieder des KJT sind
 - a) die Mitglieder des JA
 - b) die Jugendvertreter der Vereine des KHV FL
7. Anträge an den KJT dürfen eingebracht werden
 - a) vom JA
 - b) von den Vereinen des KHV FL
 - c) vom Vorstand und vom Erweiterten Vorstand des KHV FL
8. Jedes Mitglied hat eine Grundstimme und Stimmrecht entsprechend der gemeldeten Jugendmannschaften der laufenden Punktspielrunde beim kreisübergreifenden Spielbetrieb und auf Kreisebene. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung, auch wenn sie auf mehreren Funktionen beruht, sind nicht zulässig; hiervon ausgenommen ist die Wahrnehmung der Stimmen eines Mitgliedsvereins durch einen Vereinsvertreter. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
9. Aufgaben des KJT sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des JA
 - b) Entlastung des JA
 - c) Wahl des Vorsitzenden des JA
 - d) Wahl der Jugendsprecherin
 - e) Wahl des Jugendsprechers

- f) Wahl eines Beisitzers mit der Aufgabe „Auswahlwesen“
- g) Wahl eines Fachwarts A bis C Jugend
- h) Wahl eines Fachwarts D bis F Jugend
- i) Wahl eines Fachwarts 4+1 und MiniMix
- j) Wahl eines Lehrwartes
(Eine Person kann gleichzeitig für mehrere Posten kandidieren)
- l) Beschlussfassung über Anträge zur Jugendordnung, sonstige Anträge, Grundsätze und Richtlinien für die Jugendarbeit im KHV FL e.V.
- m) Anträge an den Kreisverbandstag des KHV FL e.V.

10. Die Kosten für den KJT tragen:

- a) der KHV FL für die Mitglieder des JA
- b) die Vereine des KHV FL für ihre entsandten Vertreter

§ 4 Jugendausschuss (JA)

1. Dem JA gehören stimmberechtigt an:

- a) der Vorsitzende des JA
- b) die Jugendsprecherin
- c) der Jugendsprecher
- d) der Fachwart A bis C Jugend
- e) der Fachwart D bis F Jugend
- f) der Fachwart 4+1 und MiniMix
- g) der Lehrwart/Lehrwartin

Die Kreisauswahltrainer nehmen mit beratender Stimme teil.

- 2. Jedes Mitglied des JA hat nur 1 Stimme. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4. Für die zwischen zwei KJT ausscheidenden - vom KJT gewählten Mitglieder des JA - kann der JA kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden jedoch gleichzeitig der Vorsitzende des JA und zwei Fachwarte aus, sind Neuwahlen auf einem außerordentlichen KJT erforderlich.
- 5. Der JA tagt jährlich vier Mal und ansonsten nach Bedarf
- 6. Aufgaben des JA:

Der JA ist das Entscheidungsgremium für alle Jugendangelegenheiten.
Die Aufgaben im Einzelnen:

- a) Jahres- und Haushaltsplanung
- b) Verwaltung des Jugendetats
- c) Die allgemeine und überfachliche Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP)

- d) Vorschlag der zu berufenden Auswahltrainer an den Vorstand des KHV
 - e) Die verwaltungstechnische Planung, Organisation und Abwicklung der Lehrgänge, Schulungen, Turnier- und Vergleichsspiele und anderen Sportveranstaltungen sowie der Zusammenkünfte der Jugendgremien und der Jugendarbeitskreise
 - f) Mitarbeit bei der Organisation und Abwicklung der Punktspiele im Rahmen des kreisübergreifenden Spielbetriebes
 - g) Organisation und Abwicklung der Spiele im Rahmen des Kreisspielbetriebes
7. Der Vorsitzende des JA gehört dem Vorstand des KHV FL an und vertritt dort die Jugend. Zudem vertritt er die Jugend bei Sitzungen der Regionen und des HVSH.
8. Der JA kann bei Bedarf jährlich eine Tagung mit den Jugendvertretern der Vereine durchführen. Diese Tagung ist so zu terminieren, dass sie vor der Sitzung des JA statt findet, auf der die Jahres - Richtlinien für die einzelnen Ressorts beschlossen werden.

III Gliederung der Jugendarbeit

§ 5 Aufgaben der Mitglieder des JA

1. Der JA ist grundsätzlich für die Jugendarbeit, alle Jugendbelange und deren Durchführung zuständig und verantwortlich.
2. Der JA legt auf einer Sitzung zu Beginn eines jeden Jahres die Richtlinien für die einzelnen Ressorts fest. Die verantwortlichen Fachwarte für die einzelnen Ressorts arbeiten dann weitestgehend selbständig. Bei Abstimmungen und dergleichen außerhalb des JA des KHV FL sind sie befugt, im Rahmen der Richtlinien bzw. im Sinne der Jugend des KHV FL zu stimmen. Der JA ist jederzeit über den Sachstand zu informieren. Dazu ist es erforderlich, dass von allen Besprechungen / Sitzungen (auch über den Kreis hinaus) generell Protokolle gefertigt und an alle Mitglieder des JA und den Vereinen – nach Ablauf der Einspruchsfrist - verteilt werden.
3. Die Aufgaben im einzelnen:
 - a) Vorsitzender des JA
Der Vorsitzende des JA oder Vertreter zum Sachthema vertritt die Jugend des KHV bei Sitzungen des KHV FL, der Regionen und des HVSH. Er verwaltet den Jugendhaushalt, achtet auf Einhaltung der Bestimmungen, koordiniert die Jugendarbeit und lädt zu den verschiedenen Tagungen/Besprechungen ein.
 - b) **Fachwart A bis C Jugend**

Er ist Spielleitende Stelle im Rahmen der Absprachen der am kreisübergreifenden Spielbetrieb teilnehmenden Kreise. Er nimmt zusammen mit dem Vorsitzenden des JA an den entsprechenden Sitzungen teil und vertritt dort den KHV FL nach Maßgabe der vom JA aufgestellten Richtlinien.

c) Beisitzer mit der Aufgabe „Auswahlwesen“

Er ist für die Organisation und Abwicklung in diesem Bereich zuständig. Zudem ist er Ansprechpartner für die Auswahltrainer und Delegationsleiter bei Spielen der Auswahlmannschaften.

d) Fachwart D bis F Jugend

Er organisiert und wickelt (Spielleitende Stelle) den Spielbetrieb auf Kreisebene ab.

e) Fachwart 4+1 und MiniMix

Er organisiert Spielfeste und/oder dergleichen und wickelt sie in enger Zusammenarbeit mit den Vereinen ab. Hierzu kann er auch einen festen Arbeitskreis mit bis zu drei Mitgliedern bilden.

IV Finanzverwaltung

§ 6 Jugendhaushalt

1. Die im Haushaltsplan des KHV FL für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden vom JA gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verwendet.
2. Die Kassenverwaltung obliegt dem Kassenwart des KHV FL.

V Spielbetrieb

§ 7 Vorzeitige Bestimmung eines Siegers

1. Für eine vorzeitige Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers einer Spielklasse / Staffel des kreisübergreifenden Spielbetriebes ist die zuständige Kommission, bestehend aus den Vertretern der am Spielbetrieb teilnehmenden Kreise, zuständig.
2. Für eine vorzeitige Bestimmung eines Siegers einer Spielklasse / Staffel auf Kreisebene ist der JA des KHV FL auf Vorschlag des Fachwarts D bis F Jugend zuständig.

VI Sonstiges

§ 8 Rückgriff auf die Satzung des KHV FL

Für alle in dieser Ordnung nicht erfassten Regelungen gilt die Satzung des KHV FL sinngemäß.